

# Satzung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, über Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund der §§ 12 und 22 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes (KSVG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert am 24. Januar 2001 (Amtsbl. S. 530) und der „Verordnung über allgemeinen Bedingungen für die Versorgung von Wasser“ (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) und des § 10 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“, Wallerfangen, vom 12.12.1975 wird gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 2. Dezember 1981 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Allgemeines

Der Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zu Versorgung der Grundstücke seines Versorgungsgebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt der Wasserleitungszweckverband.

## § 2

### Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird. 2 Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“ liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Versorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung geändert wird.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ erhebliche

Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

4 Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

## § 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße oder durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Grundstück anzuschließen.

## § 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung vom Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserleitungszweckverband „Gau-Süd“ einzureichen. Über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungsrecht entscheidet die Verbandsversammlung.

## § 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an eine öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechtes (§3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungsrecht). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

## § 7 Befreiung vom Benutzungsrecht

(1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung

der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Wasserleitungszweckverband räumt dem Grundstückseigentümer darüberhinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Teilbedarf zu beschränken

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserleitungszweckverband einzureichen. Über den Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang entscheidet die Verbandsversammlung.

(4) Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserleitungszweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

#### § 8 Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Wasserleitungszweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Er ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Grundstückseigentümers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Hauseigentümer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

#### § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Wasserleitungszweckverband ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich und sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,

2. soweit und solange der Wasserleitungszweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Wasserleitungszweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Wasserleitungszweckverband hat die Grundstückseigentümer, bei einer nicht für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung, rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Wasserleitungszweckverband dies nicht zu vertreten hat oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

#### § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Wasserleitungszweckverband auf dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserleitungszweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,

2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserleitungszweckverband oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserleitungszweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von

Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Versorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Der Wasserleitungszweckverband ist verpflichtet, den Grundstückseigentümer auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnisse zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,33 Euro.

(3) Ist der Grundstückseigentümer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet der Wasserleitungszweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfange, wie dem Grundstückseigentümer aus dem Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter

Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Der Wasserleitungszweckverband hat den Grundstückseigentümer hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat den Schaden unverzüglich dem Wasserleitungszweckverband oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzulegen.

#### § 11 Verjährung

(1) Schadensersatzansprüche der in § 10 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Ersatzberechtigten von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigten ergibt, und von dem ersatzpflichtigen Wasserversorgungsunternehmen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

(2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

(3) § 10 Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 12 Grundstückbenutzung

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der Beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten für die Verlegung hat der Wasserleitungszweckverband zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstückes, so gelten die Bestimmungen der §§ 13 und 14 entsprechend.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtung zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsbauflächen sowie für Grundstücke, die durch

Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

#### § 13 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Grundstückseigentümers. Es beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler.

(2) Jedes Grundstück soll in der Regel unmittelbar Verbindung mit den Straßenrohren haben und nicht über ein anderes Grundstück versorgt werden. Der Wasserleitungszweckverband behält sich jedoch bei Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie z.B. bei Kleinsiedlungs- und ähnlichen Anlagen vor, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen. Wird ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Grundstücke zugelassen, so sollen die für die Unterhaltung und Benutzung erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

(3) Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines bei dem Wasserleitungszweckverband erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück beantragen.

Der Antrag muss enthalten bzw. es sind ihm beizufügen:

1. Die Bezeichnung des Grundstückes;

Beifügung eines Lageplanes oder maßstabgerechte Zeichnung mit evtl. aufstehenden oder baupolizeilich genehmigten Bauten,

2. Art und Dimension der gewünschten Anschlussleitung,

3. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll,

4. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z.B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs.

5. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage,

6. eine Erklärung des Grundstückseigentümers, die anfallenden Kosten für die Herstellung oder Änderung der Anschlussleitung einschließlich der Wiederherstellungskosten im öffentlichen Verkehrsraum und der Straßenoberfläche zu übernehmen,

7. im Falle des § 3 Absatz 2 und 3 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

#### § 14 Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserleitungszweckverband bestimmt.

(2) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Wasserleitungszweckverbandes und stehen vorbehaltlich abwei-

chender Regelung in dessen Eigentum. Sie werden ausschließlich vom Wasserleitungszweckverband hergestellt. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Insbesondere im Falle des § 3 Absatz 4 behält sich der Zweckverband besondere Vereinbarungen mit dem Anschlussnehmer vor.

Die Bestimmungen über die Herstellung neuer Hausanschlüsse gelten sinngemäß auch für die Erneuerung von Anschlüssen.

(3) Der Zweckverband lässt den Anschluss an die Straßenleitung und die Zuleitung bis zum Wassermesser einschließlich ausführen. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die Erdarbeiten sowie die Wiederherstellung des Straßen- und Bürgersteigbelages gehen ebenfalls zu Lasten des Anschlussnehmers.

Der Zweckverband kann die Verlegung des Anschlusses von der Zahlung eines Vorschusses auf die Kosten abhängig machen. Zuleitung, Wasserzähler, und Absperrhähne bleiben Eigentum des Zweckverbandes.

Die Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung und sonstige Veränderungen des Anschlusses infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück des Eigentümers, wobei die Unterhaltungsarbeiten bis einschließlich Wassermesser durch den Zweckverband selbst ausgeführt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere des Undichwerdens von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Wasserleitungszweckverband unverzüglich mitzuteilen.

#### § 15 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Wasserleitungszweckverband kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden könne, oder
3. kein Raum frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

#### § 16 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserleitungszweckverbandes, ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Hat

er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert, und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Änderung dürfen nur durch zugelassene Installationsunternehmen erfolgen. Der Wasserleitungszweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend der anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

#### § 17 Inbetriebnahme der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Wasserleitungszweckverband schließt die Anlage des Grundstückseigentümers an das Verteilungsnetz an und setzt die in Betrieb.

(2) Jeder Inbetriebsetzung der Anlage ist bei dem Wasserleitungszweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

#### § 18 Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Wasserleitungszweckverband ist verpflichtet, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Dieser hat den Grundstückseigentümer auf anerkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Wasserleitungszweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Wasserleitungszweckverband keine Haftung über die Mängelfreiheiten der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr von Leid oder Leben darstellen.

#### § 19 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserleitungszweck-

verbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Wasserleitungszweckverband mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

#### § 20 Zutrittsrecht

Der Grundstückseigentümer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserleitungszweckverbandes den Zutritt zu seinem Räumen und zu den in § 15 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.

#### § 21 Technische Anschlussbedingungen

Der Wasserleitungszweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und deren Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungszwecknetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasserleitungszweckverbandes abhängig gemacht werden.

Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

#### § 22 Messung

(1) Der Wasserleitungszweckverband stellt die vom Grundstückseigentümer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt und geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

(2) Der Wasserleitungszweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des Wasserleitungszweckverbandes. Er hat den Grundstückseigentümer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihm hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigung

gen und Störungen dieser Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser, sowie Frost zu schützen.

#### § 23 Nachprüfung von Messeinrichtungen

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserleitungszweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen am Wasserleitungszweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Grundstückseigentümer.

#### § 24 Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden vom Wasserleitungszweckverband möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Wasserleitungszweckverbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange die Beauftragten des Wasserleitungszweckverbandes die Räume des Grundstückseigentümers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der Wasserleitungszweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

(3) Wenn ein Wassermesser stehengeblieben ist, erfolgt eine Schätzung des Wasserverbrauches unter Berücksichtigung des Verbrauchs der letzten beiden Jahre. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

#### § 25 Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Grundstückseigentümers, seiner Mieter und ähnlich berechtigten Personen zur Verfügung gestellt.

Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserleitungszweckverbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkung vorgesehen sind. Der Wasserleitungszweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserleitungszweckverband zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserleitungszweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen.

(5) Sollen aus einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserleitungszweckverband zu treffen.

#### § 26 Heranziehungsbescheide

(1) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies mindestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Wasserleitungszweckverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, so hat er bei dem Wasserleitungszweckverband Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist dem Wasserleitungszweckverband unverzüglich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilungen im Sinne von Abs. 1 oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Grundstückseigentümer dem Wasserleitungszweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Grundstückseigentümer kann eine zeitweilige Abspernung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

#### § 28 Einstellung der Versorgung

(1) Der Wasserleitungszweckverband ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,

2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserleitungszweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld, ist der Wasserleitungszweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nachkommt.

(3) Der Wasserleitungszweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

#### § 29 Berechnung, Fälligkeit und Hebung der Gebühren

Für die Bereitstellung des Wassermessers und die Entnahme von Wasser werden Gebühren nach Maßgabe der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

#### § 30 Zwangsmaßnahme und Verfahrens-,Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Satzung richten sich die Zwangsmittel nach den Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.3.1974 (ABl.S 430) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Verfahrens-, Straf- und Bußgeldvorschriften richten sich nach §§ 12 bis 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 26.4.1978 (ABl.S.409) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Soweit Strafen nach Landes- und Bundesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

#### § 31 Rechtsmittel

Gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung stehen den Betroffenen die Rechtsmittel nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S.17) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung vom 5. Juli 1960 (ABl.S.588) in der jeweils geltenden Fassung zu.

#### § 32 Aushändigung der Satzung

Der Zweckverband händigt auf Verlangen jedem Grundstückseigentümer, mit dem erstmals ein Versorgungsverhältnis begründet wird, ein Exemplar dieser Satzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung unentgeltlich aus. Den bereits versorgten Grundstückseigentümern werden diese Satzungen auf Verlangen ebenfalls ausgehändigt.

#### § 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Wasserleitungszweckverbandes „Gau-Süd“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 23.11.1979 außer Kraft.

Wallerfangen, den 2.12.1981